

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Das königl. Decret lautet:

(Siehe dasselbe L. Nr. II. R. S. 2645.)

Im Allgemeinen ist über dieses Gesetz Nichts zu erinnern. Es ist gleich zu bemerken, daß der erste Paragraph, welcher die einzustellenden Ziffern enthält, in dem Tenor des gedruckten Gesetzes eine bedeutende Veränderung erleiden muß, indem die bewilligte Summe sich bei Weitem sowohl im ordentlichen, als im außerordentlichen Budget höher stellt. § 1 würde mit den Ziffern, wie sie sich jetzt stellen, folgendermaßen lauten:

„Auf Grund des verabschiedeten Staatsbudgets wird die laufende Einnahme und Ausgabe des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1872 und 1873 auf die Summe von

13,752,919 Thlr.

festgestellt, zu außerordentlichen Staatszwecken aber für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

17,830,780 Thlr.

hiermit ausgesetzt.“

Der Paragraph wird zur Genehmigung empfohlen.

Präsident von Zehmen: Ich habe nun zunächst zu fragen, ob Jemand im Allgemeinen über das Gesetz zu sprechen wünscht? — Da es nicht der Fall ist, können wir also zur Specialberathung übergehen. Ueber § 1 ist bereits Vortrag erstattet und nach dem Vortrage des Herrn Referenten ändert sich derselbe so, wie vorhin angegeben ist, dergestalt, daß 13,752,919 Thlr. sich für das ordentliche Staatsbudget auf die Jahre 1872/73 und für das außerordentliche Staatsbudget auf dieselbe Zeit sich die Summe von 17,830,780 Thlr. ergibt. Ich frage: ob Jemand das Wort verlangt zu § 1? — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 1 in der von dem Herrn Referenten erläuterten Weise genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert:

§ 2.

Zu Deckung des Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im Uebrigen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1872 und 1873 den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- d) die Stempelsteuer.

Das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1872 betreffend, vom 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Seite . . .) ist hierdurch erledigt.

Es ist zu diesem Paragraphen Nichts zu erinnern und wird dessen Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand Etwas zu bemerken zu § 2? — Es ist nicht der Fall und ich frage die Kammer:

„Genehmigt sie § 2 nach dem Entwurf?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert:

§ 3.

Die Termine zur Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 3? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer § 3 nach dem Entwurfe?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert:

§ 4.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort zu § 4 verlangt, so richte ich an die Kammer die Frage:

„ob sie § 4 nach dem Entwurfe genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert:

§ 5.

Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist aus den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 5? — Da das nicht der Fall ist, frage ich die Kammer:

„ob sie § 5 nach dem Entwurfe genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Gegen Ueberschrift Eingang und Schluß des Gesetzes ist Nichts zu erinnern. Dasselbe wird auch zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort hierzu verlangt, frage ich die Kammer: